

Ehrensatzung der Stadt Strausberg vom 01.10.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.10.2009 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Strausberg kann Bürger der Stadt und Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, langjährige Stadtverordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige mit dem Ehrenbürgerrecht, mit der Ehrenbezeichnung, mit der Ehrenplakette oder der Eintragung ins Ehrenbuch ehren.
Ebenfalls kann an Sportler, Vereine, Schulen und Personen der Sportehrenbrief entsprechend § 6 der Ehrensatzung verliehen werden.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrungen nicht begründet.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung, der Ehrenplakette sowie deren Aberkennung hat der Hauptausschuss. Das Gleiche gilt für die Eintragung in das Ehrenbuch und deren Streichung.
- (4) Für die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung, der Ehrenplakette ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Das Gleiche gilt für die Eintragung ins Ehrenbuch bzw. deren Streichung.
- (5) Die Ehrungen erfolgen durch Überreichung einer Urkunde mit Unterschriften des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters, in der die Verdienste in einer kurzen Formulierung zu würdigen sind.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Strausberg kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Strausberg besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung einer Persönlichkeit, die die Stadt Strausberg vergibt.
- (2) Die Zahl der lebenden Ehrenbürger wird auf 20 beschränkt. Für den Fall der Überschreitung dieser Anzahl ist die Verleihung einer weiteren Ehrenbürgerschaft nur durch Ausscheiden einer Person möglich.

- (3) Die Stadt Strausberg führt ein Ehrenbuch, in der die unter Abs. 1 aufgeführten Persönlichkeiten einzutragen sind.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Nach ihrem Ausscheiden erhalten langjährige Stadtverordnete und Mitglieder des Ortsbeirates unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 und 4 der Satzung eine Ehrenbezeichnung.
- (2) Die Stadt Strausberg kann ehrenamtlich Tätigen, die außergewöhnliche Verdienste für die Stadt geleistet haben, nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Persönlichkeiten erhalten eine Ehrenbezeichnung, die die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnet mit dem Zusatz „Ehren“.
- (4) Die Ehrenbezeichnung kann verliehen werden nach mindestens 10- jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 4 Ehrenplakette

- (1) Die Stadt Strausberg verleiht an Bürger der Stadt und Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Strausberg in hervorragender Weise verdient gemacht haben, eine Ehrenplakette.
- (2) Die in Bronze gegossene Ehrenplakette hat einen Durchmesser von ca. 8 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Strausberg und die Unterschrift: "Für hervorragende Verdienste - Stadt Strausberg". Auf der Rückseite werden der Name des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (3) Die Zahl der lebenden Inhaber der Ehrenplakette wird auf 15 beschränkt.

§ 5 Eintragung in das Ehrenbuch

- (1) Die Stadt Strausberg ehrt Bürger und Persönlichkeiten durch Eintragung in das Ehrenbuch, die sich in herausragender Weise für das Wohl der Stadt eingesetzt haben.
- (2) Die Eintragung ist in geeigneter Form in das Ehrenbuch der Stadt vorzunehmen.

§ 6 Sportehrenbrief

(1) Der Sportehrenbrief der Stadt Strausberg wird verliehen

- a) für hervorragende sportliche Leistungen
- b) für hervorragende Leistungen in der Sportführung.

Diese Auszeichnung wird an Sportler, Vereine, Schulen und Personen verliehen, die sich nachhaltig und in vielen Jahren um das Strausberger Sportleben verdient gemacht haben.

- (2) Der Sportehrenbrief wird vom Bürgermeister der Stadt auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales verliehen. Die Verleihung erfolgt in einem festlichen Rahmen durch Überreichung eines Sportehrenbriefes, in dem die hervorragenden Leistungen dargestellt sind.
- (3) Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Sportehrenbrief können bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind die Stadtverwaltung, Einrichtungen der Stadt Strausberg und Strausberger Sportvereine.
- (4) Der Fachbereich Bürgerdienste führt ein Buch der mit dem Sportehrenbrief ausgezeichneten Personen.

§ 7 Dankesurkunde

- (1) Der Bürgermeister kann ehrenamtlich tätigen Bürgern der Stadt Strausberg bei besonderen Anlässen eine Urkunde überreichen.
- (2) Nach Beendigung der Legislaturperiode erhalten die Stadtverordneten und die Mitglieder des Ortsbeirates Hohenstein eine Urkunde, in der ihnen Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen wird.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung der Stadt Strausberg vom 10.01.2002 außer Kraft.

Strausberg, den 02.10.2009

Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister

